

inspecta
Neujahrsanlass
2025



inspecta
treuhand revision steuern



inspecta treuhand ag
Rorschacher Strasse 304
CH-9016 St. Gallen

071 243 56 60
info@inspecta.ch
www.inspecta.ch

Agenda

- Begrüssung und Updates
- Treuhand- und Steuernews
- «Trio Nautico»
- Apéro riche



Pensionierungen 2025



Brigitte Varga-Maute



Angela Hauser Oertli



Daniel Roth

Zuwachs inspecta family

- **Tiziana Grob** (in Ausb. zur Fachfrau im Finanz – und Rechnungswesen mit eidg. FA)



- **Daniel Messmer** (Berufsmatura, Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Steuerexperte, Steuerexperte SSK, Lehrbeauftragter Akademie St. Gallen und Zürich, Prüfungsexperte)

Wechsel in der Partnerschaft



Michael Wider

Eidg. dipl. Steuerexperte

Marc Ronner

Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Treuhand- und Steuernews

Michael Wider



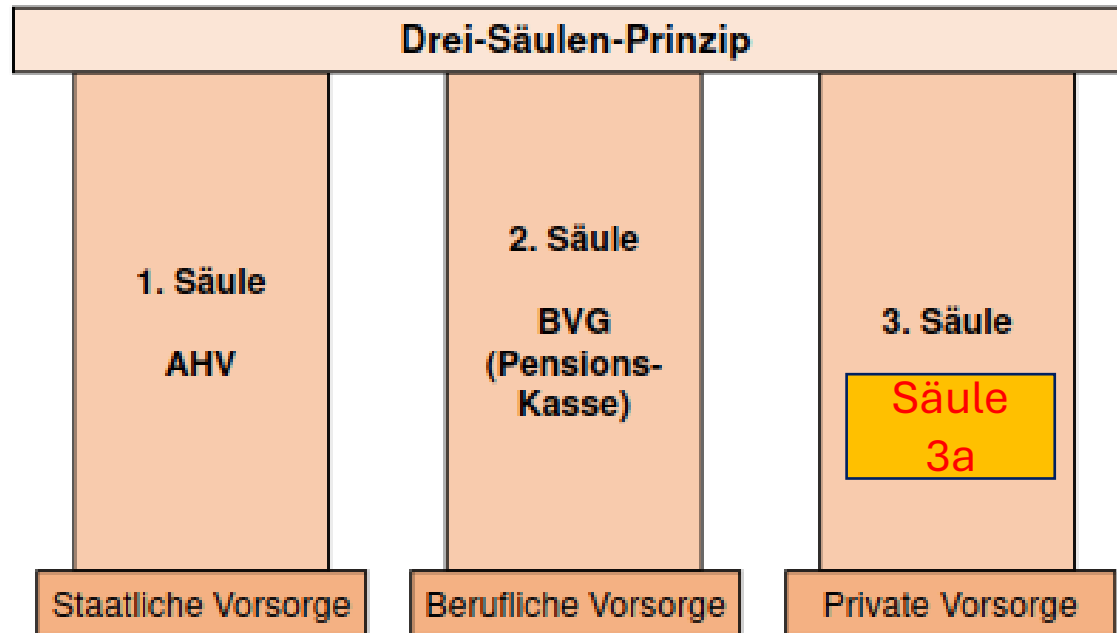
- eidg. dipl. Steuerexperte
- Zugelassener Revisionsexperte
- Ehemaliger Steuerkommissär beim Kant. Steueramt St. Gallen (HA jP)

Themen 9. Januar 2025

- «Flexible Pensionierung»
- Gerichtsentscheide zur Vorsorge
- MWSt – Teilrevision per 01.01.2025
- Stand Abschaffung Eigenmietwert

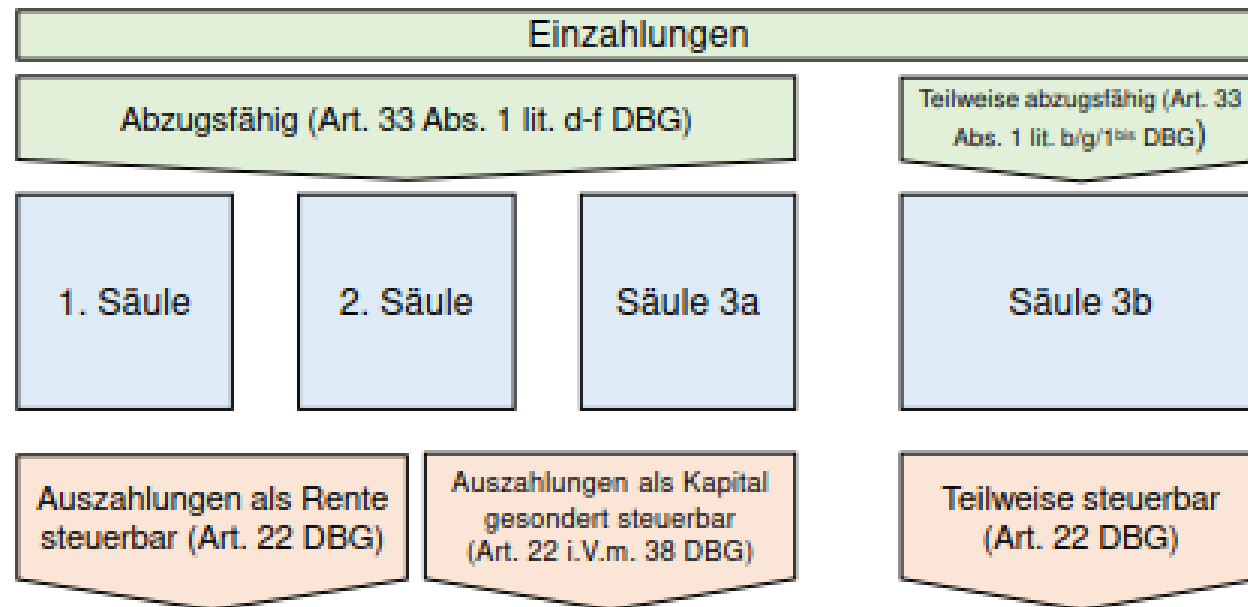
Flexible Pensionierung

Aufbau der Altersvorsorge



Flexible Pensionierung

Besteuerung der Vorsorge



Flexible Pensionierung – 2. und 3. Säule

- Kapitalleistungen aus der 2. Säule (BVG) sowie aus der Säule 3a im gleichen Jahr werden für die Besteuerung addiert (auch bei Eheleuten)
- Die Auszahlung in Kapitalform beim BVG darf höchstens in drei Schritten erfolgen (inkl. Freizügigkeitsguthaben) => **allfälliger Rest in Rentenform**
- **Sperrfristen beachten!** Kapitalbezug frühestens 3 Jahre nach letztem BVG – Einkauf
- **Keine Sperrfrist für BVG – Einkäufe bei Rentenbezug**
- **Kanton St. Gallen** kennt **Flatrate**, **Kanton Zürich und DBSt** nicht (starke Progression)
- Scheidungseinkäufe lassen Kapitalbezüge infolge von Teilpensionierung zu
- Teilpensionierungen durch Reduktion des Arbeitspensums (**«Hand in Hand» / mind. 20%**)
Der Teil der Altersleistung, welcher vor dem reglementarischen Rentenalter bezogen wird, darf die Reduktion der Erwerbstätigkeit (=Lohnreduktion) nicht übersteigen (Art. 13b Abs. 1 BVG)
- Der herabgesetzte Beschäftigungs- bzw. Lohnumfang darf später nicht wieder erhöht werden
- Aufschub der 2. Säule und der Säule 3a bis maximal 70 Jahre nur bei Weiterarbeit
- Früh- bzw. Teilpensionierung ab 63 Jahren (beim BVG je nach Reglement ab 58 Jahren)

Flexible Pensionierung – 2. und 3. Säule

Gestaffelter Bezug der Vorsorgeleistungen – Berechnungsbeispiel

(Steuertarif Alleinstehende, Wohnort am Hauptort, ohne Kirchensteuer, inkl. Bundessteuer)

Bezug	Jahr	Kapital	Betrag	Steuern ZH	Steuern LU	Steuern SO
Einmalig	2027	PK	2'500'000			
		Säule 3a	180'000	474'700	182'400	210'100
Gestaffelt	2024	Säule 3a	60'000	2'700	2'500	2'300
	2025	Säule 3a	60'000	2'700	1'700	2'300
	2026	Säule 3a	60'000	2'700	1'700	2'300
	2027	PK (50%)	1'250'000	157'200	84'500	98'000
	2028	FZG	1'250'000	157'200	68'700	98'000
Differenz				152'200	23'300	7'200



Flexible Pensionierung – 1. Säule (AHV 21)

- Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht
- Der Altersrücktritt wird flexibilisiert, d. h. die Möglichkeiten bei der AHV werden stark erweitert, Teilrenten möglich zwischen 20% und 80%, der Vorbezugsanteil kann einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rentenanteil ganz bezogen werden
- Kombination von Vorbezug und Aufschub ist ebenfalls möglich
- Die Weiterarbeit nach 65 bis maximal 70 bzw. der Aufschub der AHV – Rente kann durch weitere AHV – Beiträge eine Verbesserung der AHV – Rente zur Folge haben
- Keine Erhöhung der AHV-Rente durch Weiterarbeit, falls die Person bereits mit 65 eine AHV-Maximalrente beziehen würde

Flexible Pensionierung – 1. Säule (AHV 21)

- Die monatliche Maximalrente für eine Einzelperson beträgt aktuell CHF 2'450
- Diejenige für Ehepaare beträgt aktuell CHF 3'675
- Ab 2026 soll eine 13. AHV – Rente ausbezahlt werden
- Bei einem maximalen Aufschub von 5 Jahren kann sich die AHV – Rente um bis zu 31.5% erhöhen, ein Antrag auf Neuberechnung ist mit 70 Jahren zu stellen (Aufschlag durch Aufschub!)
- Der Aufschub muss mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente wie bisher monatlich bezogen werden
- Bei einem Jahr Vorbezug reduziert sich die Rente um 6.8%, bei zwei Jahren um 13.6%

Flexible Pensionierung – 1. Säule (AHV 21)

Übergangsphase für Frauen

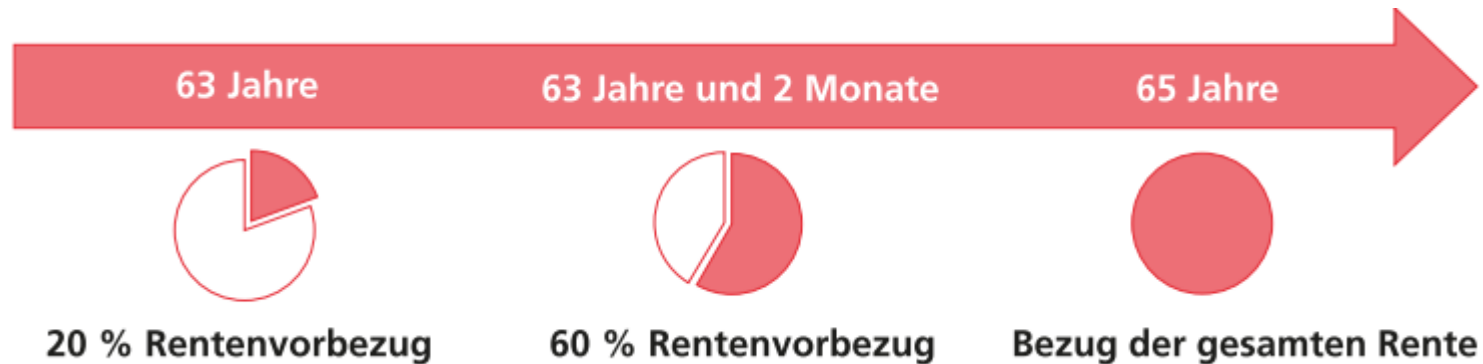
- Frauen Jahrgänge 1961-1965: Anpassung Referenzalter

Jahr	Referenzalter	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

- Frauen Jahrgänge 1961-1969: Lebenslanger Rentenzuschlag bei Rentenbezug ab Referenzalter oder später

Flexible Pensionierung – 1. Säule (AHV 21)

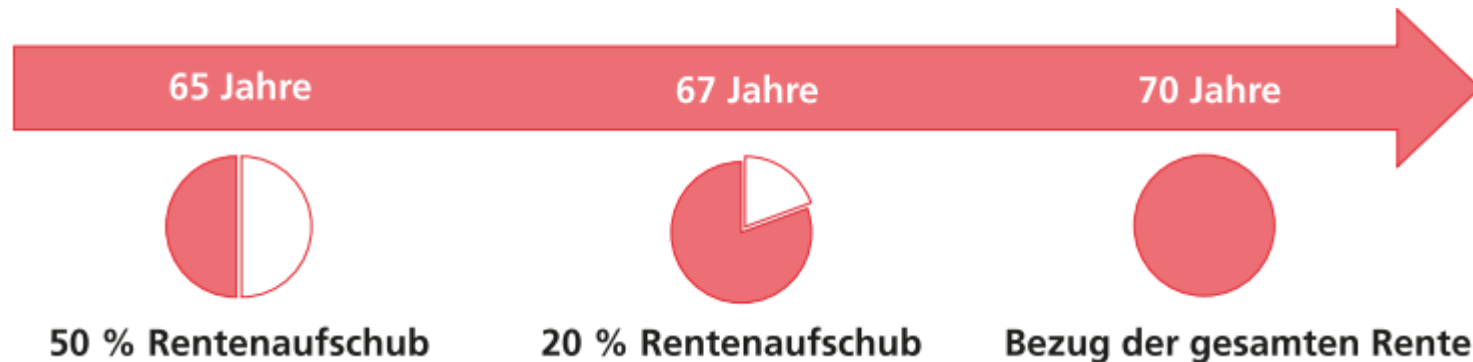
Beispiel zum Vorbezug der AHV – Rente



- Die vorbezogenen Rentenanteile werden anteilmässig gekürzt
- Der Kürzungssatz wird (künftig) bei einem Rentenvorbezug an die Lebenserwartung angepasst

Flexible Pensionierung – 1. Säule (AHV 21)

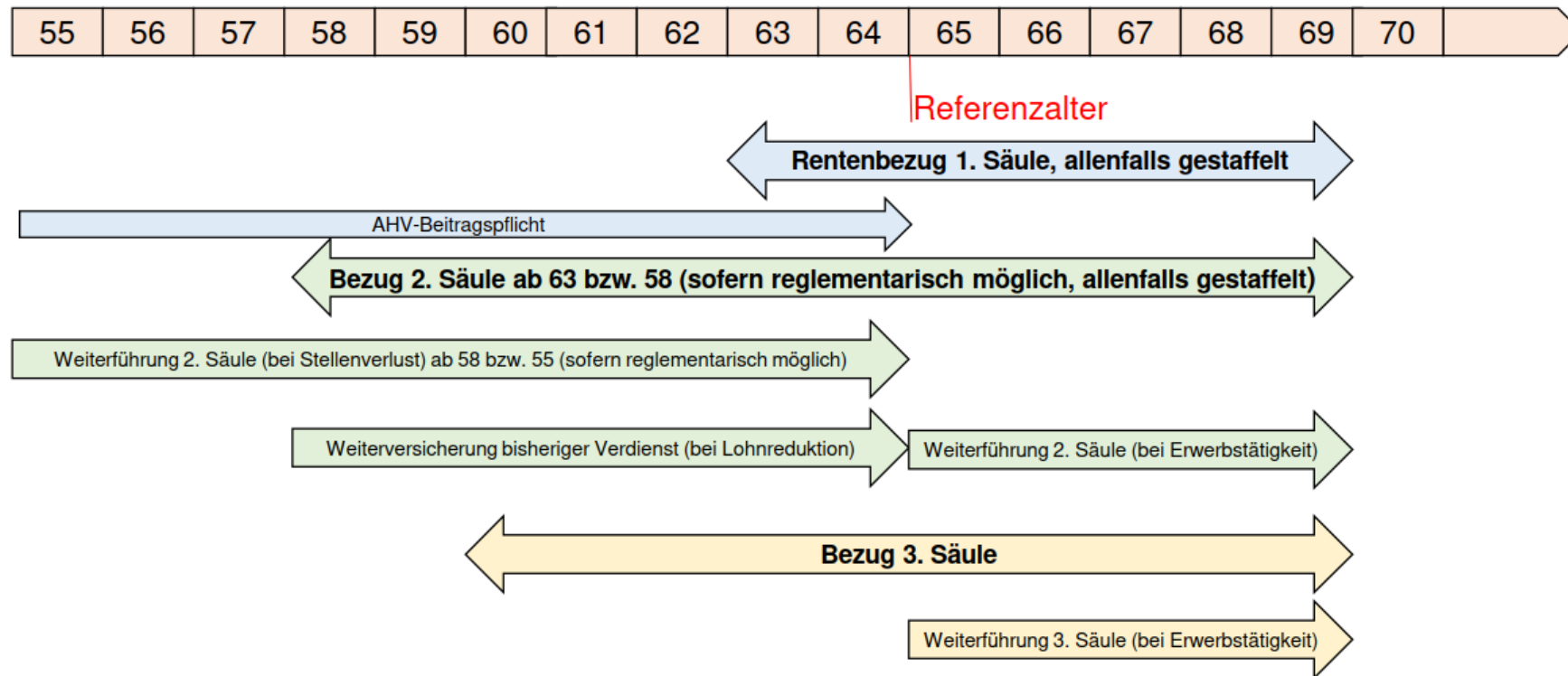
Beispiel zum Aufschub der AHV – Rente



- Analog zum Vorbezug kann beim Aufschub der bezogene Rententeil einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rentenanteil ganz bezogen werden
- Wie schon erwähnt, können durch Aufschub bzw. Weiterarbeit neu Beiträge «nachgeleistet» werden, um bspw. Lücken zu schliessen und die Rente zu erhöhen (jedoch eben nicht über die Höhe der Maximalrente)

Flexible Pensionierung – 1. Säule (AHV 21)

Gestaltungsmöglichkeiten - Überblick



Bundesgerichtsentscheid Bger 9C_237/2023

- Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unterzeichneten eine Aufhebungsvereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitnehmer erhielt eine Abgangsentschädigung von CHF 250'000
- Arbeitnehmer arbeitete 1 Jahr später im eigenen Unternehmen weiter (Jahresgehalt 152'000)
- Arbeitnehmer verlangte die Besteuerung der Abgangsentschädigung als Kapitaleistung aus Vorsorge (**Vorsorgetarif**), die Steuerbehörde sah dies anders und besteuerte diese ordentlich
- Erwägungen des Bundesgerichts in seinem Entscheid vom 05.03.2024:
 - Kein Vorsorgecharakter in der Vereinbarung zu entnehmen
 - Der Arbeitnehmer habe seine Haupt – Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben (**Physikingenieur**)
 - Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung ist die Auszahlung der Abgangsentschädigung
 - Das Bundesgericht schloss sich somit der Sichtweise der Steuerbehörde an, was zur ordentlichen Besteuerung der Abgangsentschädigung führte

Verwaltungsgerichtsentscheide 2023 ZH und AG

- Werden zu hohe Beiträge an die Säule 3a geleistet, werden diese nicht zum Abzug zugelassen
- Die nicht zulässigen Abzüge werden (i. d. R.) zum steuerbaren Vermögen dazugezählt
- Allfällige Erträge daraus stellen (i. d. R.) steuerbares Einkommen dar
- Diese «Differenzbeträge» sind vom Steuerpflichtigen wieder von der Säule 3a – Institution zurückzufordern (die Steuerbehörden kennen «Hilfsformulare» hierzu)
- Das «bewusste Belassen» der zu hohen Beiträge auf dem Säule 3a – Konto führt in aller Regel zu deren Besteuerung bei der Auszahlung (zum **Rentensatz**) und stellt somit faktisch eine «Doppelbesteuerung» dar, Zitat Verwaltungsgericht Kanton Aargau:

Die steuerpflichtigen Personen erhalten die Möglichkeit der Rückabwicklung und müssen bei Unterlassung die Folgen (= ordentliche Besteuerung) tragen



Daniel Messmer



- eidg. dipl. Steuerexperte
- Steuerexperte SSK
- Betriebsökonom FH
- Ehemaliger Steuerkommissär und Teamleiter beim Kant. Steueramt St. Gallen (HA jP)

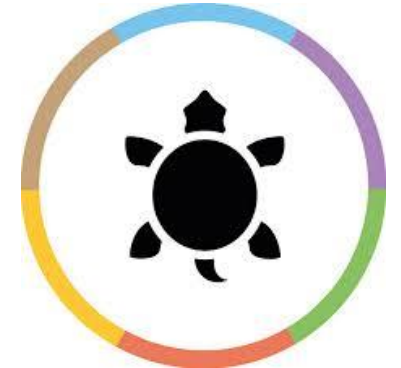
MWSt-Teilrevision 2025

Das Wichtigste in Kürze

- Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen
- Freiwillige jährliche Abrechnung
- «Flexibilisierung» (Verschärfung) der Saldosteuersatz-Methode (SSS)

MWSt-Teilrevision 2025

Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen

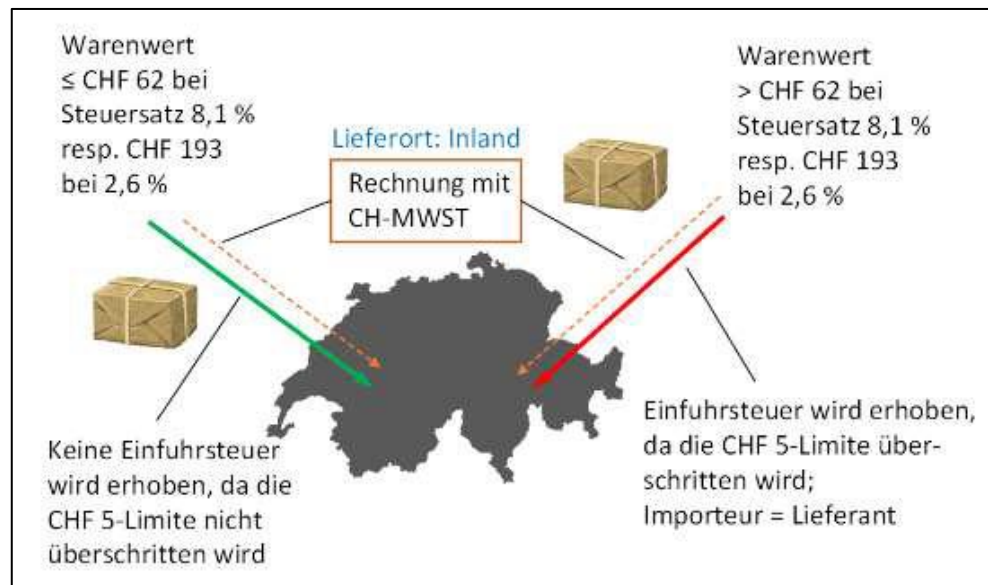


MWSt-Teilrevision 2025

Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen

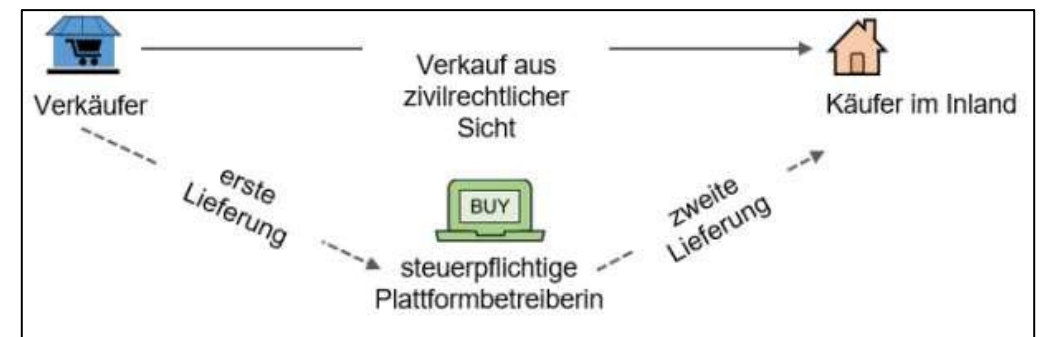
Hintergrund

- Tausende von Kleinsendungen (Einfuhrsteuer < CHF 5) bleiben unbesteuert. Versagen der per 01.01.2019 eingeführten Versandhandelsregelung (nur ca. 500 Stpfl.)



Absicht der Plattformbesteuerung

- Versuch der möglichst vollumfänglichen Besteuerung von Waren mit geringem Wert aus dem Ausland, welche an Personen im Inland verkauft werden.
- Wechsel der Steuerpflicht von den Versandhändlern (Verkäufer der Waren, grds. im Ausland) hin zu den zwischengeschalteten Plattformen (identifizierbar und weniger zahlreich)



MWSt-Teilrevision 2025

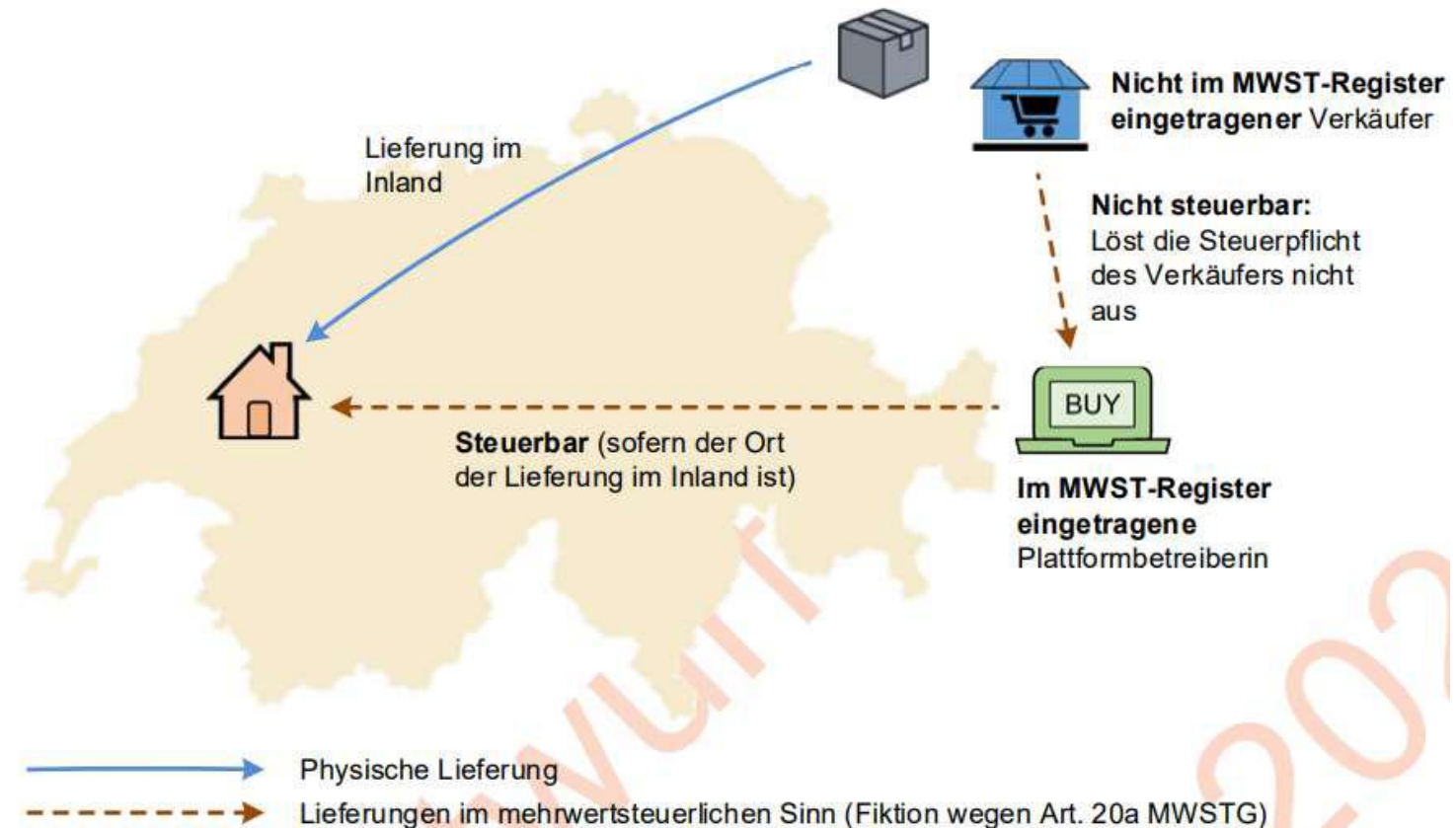
Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen

■ Fallkonstellation 1: Import

- Beginn der Lieferung im Ausland
- Plattform: MWST-pflichtig
Nicht von Bedeutung ist, wo sich der Sitz der Plattform befindet.

■ Auswirkungen

- Plattform wird steuerpflichtig
- Bei Widerhandlung droht dem Konsumenten Vernichtung der Ware am Zoll



MWSt-Teilrevision 2025

Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen

■ Fallkonstellation 2: Inlandlieferung

- Beginn der Lieferung im Inland
- Plattform: MWST-pflichtig
Nicht von Bedeutung ist, wo sich der Sitz der Plattform befindet.

■ Auswirkungen

- Plattform wird steuerpflichtig
- Verkäufer profitiert vom VoSt-Abzug, ohne dass er UmSt abliefern muss
→ bei SSS ggf. Wechsel der Abrechnungsmethode sinnvoll



MWSt-Teilrevision 2025

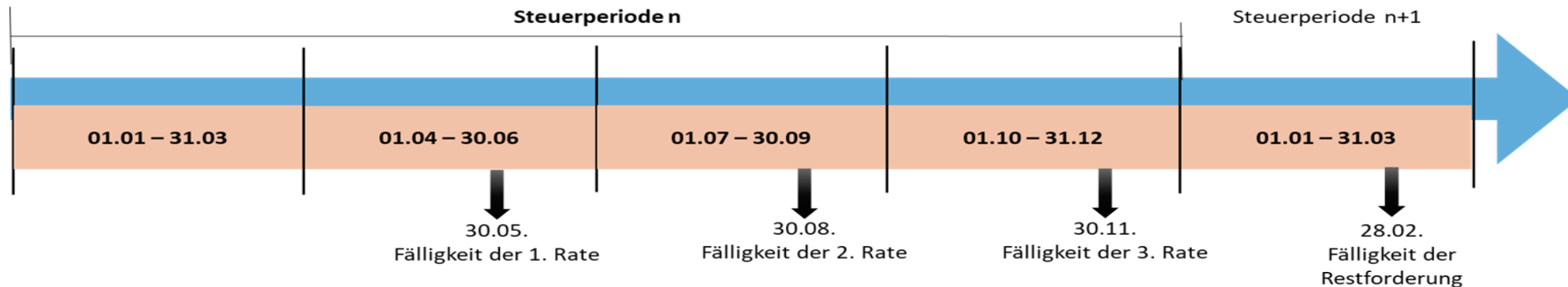
Freiwillige jährliche Abrechnung

- Auf Antrag jährliche Abrechnung, sofern Jahresumsatz von max. CHF 5'005'000 pro Jahr aus steuerbaren Leistungen (Art. 35 MWSTG)
- Provisorischer Steuerbezug bei jährlicher Abrechnung mittels Raten (Art. 86a MWSTG)
 - Raten entsprechen der Steuerforderung der letzten Steuerperiode / Anpassung der Raten möglich / nachträgliche Erhöhung ausgeschlossen.
 - Mindestrate CHF 500.- / Quartal bzw. CHF 1'000 / Semester
 - Verzugszins auf den jeweiligen Raten (derzeit 4.5%), sofern die Zahlung verspätet nach dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rate erfolgt (bei verfrühter Zahlung kein Anrecht auf Vergütungszins).
 - Der Verzugszins wird nicht für jede einzelne Rate in Rechnung gestellt, sondern erst nach Eingang der Schlusszahlung für die ganze Steuerperiode (Art. 87 MWSTG).
- Verweigerung der jährlichen Abrechnung, wenn den Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachgekommen wird.

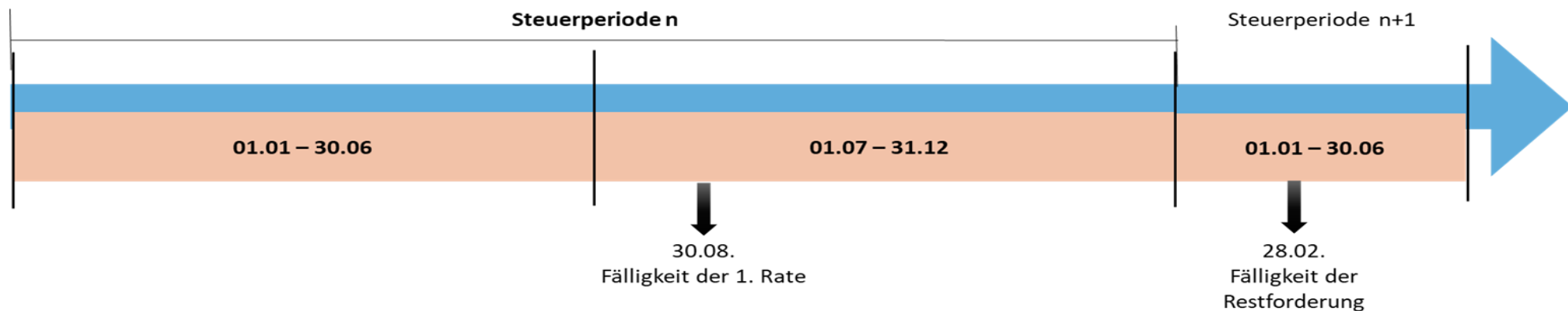
MWSt-Teilrevision 2025

Freiwillige jährliche Abrechnung

Zeitachse der Ratenfälligkeit bei effektiver Abrechnung / PSS



Zeitachse der Ratenfälligkeit bei Saldosteuersatzmethode



MWSt-Teilrevision 2025

Freiwillige jährliche Abrechnung

- Antragsfrist bis 28.02.2025 beachten
- **Empfehlung inspecta: auf jährliche Abrechnungen verzichten, denn:**
 - Risiko systematischer Fehler bei jährlicher Abrechnung viel grösser, da nur jährliche Beurteilung
 - erhöhter Zeitdruck zur Erstellung der Abrechnung (ganzes Jahr innert 2 Monaten abrechnen)
 - Gefahr falscher Ratenberechnung bei Umsatzsteigerung / schwankenden Umsätzen
 - Schwierige Liquiditätsplanung, Rate kann nachträglich nicht erhöht werden
→ bei finaler Abrechnung u.U. Fiskalschock
 - Mindestbetrag Rate von CHF 500.- / Quartal bzw. CHF 1'000 / Semester bei SSS
 - Verschärfung Verzugszinsen (4.5%) unter jährlicher Abrechnung
 - Einzelnen Raten werden nicht gemahnt, da kein Rechtstitel → Verzugszinsen
 - Vorsteuerüberhänge werden 1 Jahr verzögert ausbezahlt

MWSt-Teilrevision 2025

«Flexibilisierung» (Verschärfung) der SSS-Methode

Die wichtigsten Änderungen beim SSS / PSS (1/2)

- Zuteilung / Anzahl SSS (Art. 84 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 1 MWSTV)
 - Aufhebung Beschränkung auf 2 SSS → neu sind mehr als 2 SSS möglich
 - 10% Hürde bleibt jedoch bestehen
 - Erst nach 3 aufeinanderfolgenden Jahren $> / < 10\%$ am massgebenden Umsatz erfolgt Zuteilung / Entzug eines SSS
 - Abschaffung Mischbranchen (50%-Regel)

- Beispiel Sportgeschäft:

Tätigkeit	Anteil am Gesamtumsatz	SSS der Tätigkeiten
Verkauf Sportartikel	45%	2.0%
Vermietung Ski, Snowboard usw.	30%	2.8%
Ski- und Snowboard-Service	16%	5.1%
Bergführer	9%	5.9%

→ 3 SSS ab 2025

MWSt-Teilrevision 2025

«Flexibilisierung» (Verschärfung) der SSS-Methode

Die wichtigsten Änderungen beim SSS / PSS (2/2)

- Zwingender Wechsel der Abrechnungsmethode von SSS auf effektiv
 - erst nach 3 aufeinanderfolgenden Jahren Überschreitung der Umsatz- oder Steuerzahllastlimite
 - auf den Beginn der folgenden Steuerperiode
 - unabhängig der Höhe der Überschreitung
- Korrekturen bei Wechsel der Abrechnungsmethode
 - Wechsel effektiv zu SSS: Korrektur auf geltend gemachte Vorsteuern analog Eigenverbrauch
 - Wechsel SSS zu effektiv: Korrektur für nicht geltend gemachte Vorsteuern analog Einlageentsteuerung
- Abschaffung Besondere Verfahren (Art. 90 MWSTV)
 - Formular 1050 Export
 - Formular 1055 fiktive Vorsteuer
 - Formular 1056 Margenbesteuerung

MWSt-Teilrevision 2025

Fazit: Handlungsbedarf und Optimierungspotential

Händler via Plattformen

- Leistungsflüsse mehrwertsteuerlich neu qualifizieren

SSS-Abrechnende:

- Anzahl Saldosteuersätze überprüfen
- Vorsteuerkorrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (Wechselfrist bis 28.02.2025)
 - Zwingender Eigenverbrauch abrechnen bei Wechsel effektiv → SSS
 - Einlageentsteuerung bei Abrechnungsmethode SSS → effektiv
- «Besondere Verfahren» letztmals ausschöpfen
 - Betrifft exportierende Saldosteuersätzler (Formular 1050)
 - Mittels Korrekturabrechnung bis zu 5 Jahre rückwirkende Geltendmachung
 - Chancen-/Risiko-Verhältnis abwägen hinsichtlich Unterbrechung der Festsetzungsverjährung

Abschaffung Eigenmietwert (1/3)

Drohendes Scheitern der Vorlage im Parlament abgewendet:

- Differenzen:

Ständerat	Nationalrat
Abschaffung Eigenmietwert nur auf Erstwohnungen	Abschaffung Eigenmietwert auch auf Zweitwohnungen
Limitierung Schuldzinsabzug auf max. 70% der steuerbaren Vermögenserträge. (Anmerkung: Heute werden Schuldzinsen in der Höhe der steuerbaren Vermögenserträge plus weiterer CHF 50'000 zugelassen.)	Limitierung Schuldzinsabzug nach der „quotale restriktiven Methode“, d.h. Schuldzinsabzug nur im Verhältnis der vermieteten Liegenschaften zum Gesamtvermögen.
	Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer (Objektsteuer) auf selbstbewohnten Zweitwohnungen (Kompensation Steuerausfälle Tourismuskantone).

- Bereinigung der Differenzen anlässlich der Einigungskonferenz am 17.12.2024.

Abschaffung Eigenmietwert (2/3)

Rekapitulation nach dem Willen des Parlaments:

- Die Besteuerung des Eigenmietwerts wird auf Erst- und Zweitwohnungen abgeschafft.
- Der Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten fällt weg.
- Bezüglich Kosten in den Bereichen Energiesparen und Umweltschutz können die Kantone weiterhin einen Abzug zulassen.
- Der Schuldzinsenabzug wird erheblich gesenkt und auf vermietete Liegenschaften beschränkt.
Beispiel: Verfügt eine steuerpflichtige Person bspw. über ein Bruttovermögen von CHF 4 Mio., wovon CHF 1 Mio. auf vermietete Liegenschaften entfallen, kann sie 25 % ihrer Schuldzinsen abziehen.
- Als Ausnahme kann beim erstmaligen Erwerb einer selbstgenutzten Liegenschaft über zehn Jahre ein beschränkter Schuldzinsenabzug geltend gemacht werden.
- Die Kantone/Gemeinden erhalten die Möglichkeit, eine Sondersteuer auf Zweitliegenschaften zu erheben.

Abschaffung Eigenmietwert (3/3)

Ausblick

- Der ewige Kampf um den Eigenmietwert bzw. um dessen Abschaffung ist um eine Episode reicher, aber immer noch nicht beendet, denn:
 - fakultatives Referendum zur Gesetzesänderung zur Abschaffung des Eigenmietwerts unterliegt dem
 - Einführung der Objektsteuer via Einfügung in die Bundesverfassung unterliegt dem obligatorischen Referendum und muss damit von Volk und Ständen angenommen werden
 - Untrennbare Verbindung beider Vorlagen
- «Showdown» über die Eigenmietwertabschaffung im Rahmen einer Volksabstimmung (frühestens im Mai 2025).
- Bei Annahme der Vorlage ist mit einem Inkrafttreten frühestens auf 2026 oder 2027 zu rechnen.
- Bei Ablehnung der Vorlage bleibt der Eigenmietwert weiterhin bestehen und dürfte im Jahr 2034 seinen 100. Geburtstag feiern.

Verlustverrechnung

Parlament will Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode

Anliegen

- Ausdehnung der Verlustvortragsperiode für Unternehmen von heute 7 auf 10 Jahre
- Die Neuregelung soll für Verluste ab 2020 wirksam werden, um die wirtschaftliche Erholung im Nachgang zur Corona-Pandemie zu unterstützen.
- Für Verluste vor der Steuerperiode 2020 gilt weiterhin die siebenjährige Verlustverrechnung.

Politischer Prozess

- Motion 21.3001 am 01.06.2022 an Bundesrat überwiesen
- Botschaft des Bundesrates vom 27.11.2024 mit Verzicht auf Zustimmungsantrag z.Hd. Parlament
- Diskussionspunkte: Bundesfinanzen / Zusammenhang mit der OECD-Mindeststeuer (Standortattraktivität) / wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vs. Periodizitätsprinzip
- Damit die Gesetzesänderung für Verluste in den Corona-Jahren (ab dem Steuerjahr 2020) zum Tragen kommen könnte, müsste sie per 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Eigene Aktien

Praxisänderung nach BGer-Urteil 9C_135/2023 vom 06.06.2024

Gewinnsteuer

- Mehr- oder Mindererlöse aus der Wiederbegebung von eigenen Aktien sind grundsätzlich direkt dem Eigenkapital gutzuschreiben respektive zu belasten.
- Bei handelsrechtlich erfolgswirksamer Verbuchung des Mehr- oder Mindererlöses aus dem Verkauf eigener Aktien ist der ausgewiesene Gewinn oder Verlust der Gesellschaft für Gewinnsteuerzwecke zu korrigieren.
 - Gewinne aus dem Verkauf eigener Aktien = steuerneutraler Kapitalzuwachs (Art. 60 Bst. a DBG)
 - Verluste aus dem Verkauf eigener Aktien = geschäftsmässig nicht bergündeter Aufwand (Art. 58 Abs. 1 Bst. d DBG)
- Wertdifferenzen während der Haltedauer der eigenen Aktien sind sowohl handelsrechtlich als auch steuerlich unbeachtlich.

Verhältnis zu Mitarbeiterbeteiligungen / Nachfolgelösungen

- Mitarbeiterbindung via Mitarbeiterbeteiligung-Programme ist steuerlich weiterhin als Personalaufwand abzugsfähig, ungeachtet des vorerwähnten BGer-Urteils.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse !

Fragen





Trio Nautico



**Herzlichen Dank für Ihre
Teilnahme**